

Implantat-Abutments: Verwirrung bei Gebühren- nummern 9040, 9050, 9060

Dr. Dr. Alexander Raff
[Infos zum Autor]



Dr. Dr. Alexander Raff

Die Regeln zur Berechnung der Gebühren-Nrn. 9040, 9050 und 9060 sind einigermaßen verwirrend und decken nicht alle Schraubvorgänge an Abutments ab.

Gemäß Leistungsbeschreibung ist neben der Freilegung eines zweiphasigen Implantats nach GOZ-Nr. 9040 auch das erste Einfügen von Aufbauelementen in der gleichen Sitzung Leistungsbestandteil – und damit nicht gesondert nach der GOZ-Nr. 9050 berechenbar. Die

Aufbauelement wieder eingegliedert wird oder ob ein echter Austausch durch Wiedereinsetzen eines neuen Elementes gleicher oder anderer Bauart und Bestimmung erfolgt.

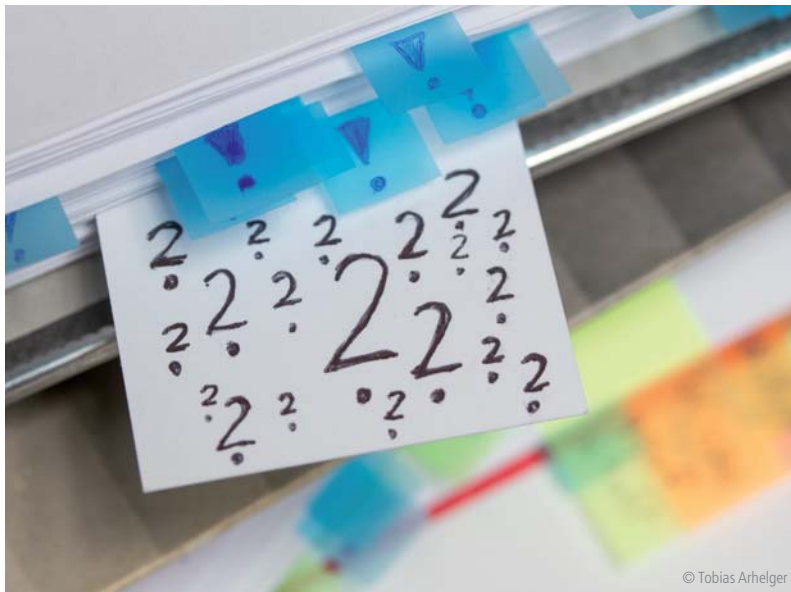
Die Berechnung erfolgt je Implantat, unabhängig von der Zahl der Aufbauelemente, die bei den Schraubarbeiten Verwendung finden. Dies gilt auch für die Sitzung, in der der Zahnersatz – und mit ihm das/die Aufbauelement(e) – definitiv eingegliedert werden.

Wird ein Implantat freigelegt, ein Abformpfosten eingefügt und abgeformt, so entspricht das genau dem Leistungsinhalt der GOZ-Nr. 9040. Der anschließende Wechsel von Abformpfosten und Gingivaformer ist in dieser Sitzung nicht berechnungsfähig. Wird nun dieselbe Behandlungsabfolge in zwei Sitzungen erbracht – lediglich ein primäres Einfügen einer Heilkappe in der Freilegungssitzung ist der Unterschied –, so kann dann das Auswechseln von Heilkappe gegen Abformpfosten und später gegen Gingivaformer gesondert berechnet werden.

Gleiches gilt in dem Fall, wenn eine prothetische Sofortversorgung in der Implantationssitzung nach der GOZ-Nr. 9010 erfolgt. Es wird hierzu ggf. eine Abformung mittels Abformpfosten und mit entsprechenden Aufbauwechselln nötig, die nicht zeitgleich berechnet werden können. Erfolgt derselbe Aufwand terminlich verzögert, ist er dagegen berechnungsfähig.

Gemäß der Berechnungsbestimmung Nr. 2 ist – unabhängig von der Zahl der Aufbauelemente – die GOZ-Nr. 9050 je Implantat und Sitzung nur einmal anzusetzen. In der gesamten Rekonstruktionsphase darf – unabhängig von der Anzahl der effektiven Arbeitsgänge – die GOZ-Nr. 9050 nur dreimal je Implantat berechnet werden.

Eine Berechnung der GOZ-Nr. 9050 ist nicht möglich, wenn das Auswechseln der Aufbauelemente nicht im Zusammenhang mit der Herstellung eines neuen Zahnersatzes bzw. einer Suprakonstruktion steht (sogenannte rekonstruktive Phase). Dies ist z. B. dann der Fall, wenn in der sogenannten Erhaltungsphase aus prophylaktischen (z.B.



© Tobias Arhelger

Gebühren-Nr. 9050 beschreibt das Entfernen und Wiedereinsetzen oder das Auswechseln eines oder mehrerer Aufbauelemente bei zweiphasigen Implantatsystemen in der rekonstruktiven Phase. Neben der Grundvoraussetzung – nämlich der Berechnung nur im Zusammenhang mit der Herstellung von implantatgetragendem Zahnersatz – spielt es für den Gebührenansatz der GOZ-Nr. 9050 keine Rolle, ob dasselbe

Die Berechnung der GOZ-Ziffer 9050 ist gemäß Berechnungsbestimmung Nr. 1 nicht im Zusammenhang mit Leistungen nach den Gebührensätzen GOZ-Nr. 9010 und 9040 berechenbar. Es ist nicht nachvollziehbar, warum derselbe Behandlungsaufwand dann, wenn er in einer Sitzung stattfindet, nicht berechnet werden kann, wogegen er aber berechnungsfähig ist, wenn er in getrennten Sitzungen stattfindet.

professionelle Implantatreinigung) oder therapeutischen Gründen (z. B. Periimplantitistherapie, Wiederbefestigen eines gelockerten Aufbauelements) das Entfernen und Wiedereinsetzen erfolgt. Ein derartiges Entfernen und Wiedereinsetzen ist eine in der GOZ 2012 nicht beschriebene Leistung, die entsprechend nach § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet werden muss. Werden Gingivaformer zur Optimierung des Emergenzprofils mehrfach aufgebaut oder umgeformt und dabei entfernt und wiedereingesetzt, so fallen diese Maßnahmen des Aus- und Einschraubens ebenfalls nicht in der rekonstruktiven Phase an. In dieser Phase der langsamen, ggf. um periimplantäre weichteilchirurgische Maßnahmen ergänzten Weichgewebsadaptation wird noch kein Zahnersatz bzw. keine Suprakonstruktion erstellt. Damit fallen derartige Maßnahmen nicht unter die GOZ-Nrn. 9050 oder 9060, sondern sind nach § 6 Abs. 1 GOZ zu berechnen.

Die GOZ-Nr. 9060 beschreibt das Auswechseln eines oder mehrerer Aufbauelemente bei einem zweiphasigen Implantatsystem im Reparaturfall, also in der Erhaltungsphase eines implantatgetragenen Zahnersatzes.

Neben der Grundvoraussetzung des Reparaturfalls ist nur das Auswechseln von Aufbauelementen Leistungsbestandteil. Deshalb scheiden a priori alle Maßnahmen für diese Berechnungsweise aus, bei denen dasselbe reparierte Element nicht ausgewechselt, sondern weiterverwendet wird, sowie bei denen z. B. aus Gründen der Mundhygiene und der professionellen Reinigung Sekundärteile abgeschraubt, professionell gereinigt und wieder aufgeschraubt werden. Derartige in der GOZ nicht beschriebene Leistungen werden gemäß § 6 Abs. 1 analog berechnet.

Die Berechnung der GOZ-Nr. 9060 kann maximal einmal je Implantat und Sitzung erfolgen, unabhängig von der Anzahl der tatsächlich ausgewechselten Aufbauelemente. Eine Berechnung der GOZ-Nr. 9060 ist in der rekonstruktiven Phase nur in den ungewöhnlichen Fällen möglich, in denen ein Aufbauelement so beschädigt wurde, dass es noch vor der Eingliederung der Suprakonstruktion erneuert werden muss.

Der Text basiert auf der Kommentierung von Liebold/Raff/Wissing in „DER Kommentar zu BEMA und GOZ“.

Kontakt

Dr. Dr. Alexander Raff

Zahnarzt/Arzt

Herausgeber „DER Kommentar zu BEMA und GOZ“

Kontakt über:

Asgard-Verlag Dr. Werner Hippe GmbH

53757 Sankt Augustin

Tel.: 02241 3164-10

www.bema-goz.de

OSSIX® PLUS

Zuverlässig – gerade wenn es darauf ankommt

- Verlässliche Barriere-Membran bis zu 6 Monaten
- Schützt das Augmentat selbst bei frühzeitiger Exposition
- Exzellente, dokumentierte Bioverträglichkeit und Gewebeintegration

Glauben Sie nicht?

Kontaktieren Sie uns noch heute!

Erstbesteller-Angebot:

5 + 1 inkl. kostenfreiem Versand.

OSSIX® PLUS ist erhältlich in:

15 mm x 25 mm für 104,20 €

25 mm x 30 mm für 130,25 €

30 mm x 40 mm für 189,50 €

zzgl. MwSt. Gültig bis 31.12.2015.

Sichern Sie sich
 unser Angebot für
 Erstbesteller!